

Metadata

Vorgangstyp	Eingabe	Status	In Bearbeitung
Vorg.zzeichen	21-506-1 II#2896	Vorgangnr.	2896
Betreff	Beschwerde Kraftfahrtbundesamt		
Angelegt	03.02.2023 von	Geändert	03.02.2023 von

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

bei Gericht 0

Band/Petent Lindenberg, Joachim

E i n g a b e : Beschwerde Art. 77 DSGVO
Beschwerdeart (P)Eingabe: BfDI Ja
zuständig (P)Eingabe: Typ des National
Falls (P)E i n g a b e : Nein
Grenzüberschreitend
e Verarbeitung mit
Federführung BfDIEingabe: Geleistete
Amtshilfe durch BfDI
fürEingabe: Von BfDI
a n g e f o r d e r t e
Amtshilfe vonE i n g a b e : ?
G e g n e r s t a t u s

Eingabe: Gegnerrolle ?

Eingabe: Verletzte
NormenE i n g a b e : ?
Abhilfemaßnahme
erforderlichEingabe: Art der
AbhilfemaßnahmeE i n g a b e : ?
Zwangsgeldandrohu
ngE i n g a b e :
ZwangsgeldhöheEingabe: Datum
MaßnahmebescheidE i n g a b e : ?
Maßnahmebescheid
rechtskräftigE i n g a b e : ?
Rechtsbehelf durch
Verantwortlichen

Allgemeine Informationen

Eingabe: Datum des
Beschwerdebescheid

s

E i n g a b e : ?
Beschwerdebescheid
rechtskräftig

E i n g a b e : ?
Rechtsbehelf durch
Beschwerdeführer

Eingabe: Ggf.
Besonderheiten des
Falls

E i n g a b e : ?
Drittlandsbezug

E i n g a b e : ?
Abschlussart

Ref. 31: Betroffenes ?
EU-System

Ref. 31: Einschlägige ?
SIS-Verordnung

Ref. 31: Begehr ?

Ref. 31: Ergebnis ?

I F G - A n t r a g :
Eingangsdatum

I F G - S t a t i s t i k : ?
Erstantrag

IFG-Antrag: Datum
IFG-Bescheid

IFG-Statistik: Gebühr ?

I F G - S t a t i s t i k : 0
Widerspruch

I F G - S t a t i s t i k : ?
Widerspruchserledig
ung

I F G - S t a t i s t i k : 0
Widerspruchsgebühr
erhoben

I F G - S t a t i s t i k : ?
Klageerledigung

Ref. 15: allgemeine 0
Anfrage IFG

R e f . 1 5 : ?
Zugangsgewährung

R e f . 1 5 : 0
Beanstandung

R e f . 1 5 : ?
Gebührenentscheidu
ng

Adresse

Adresse

Adresstext Joachim Lindenberg

██████████@lindenberg.one

Metadata

Kategorie	Eingang	Dokumenttyp	E-Mail
Unser Zeichen	21-506-1 II#2896	Dok.-Datum	
Betreff	Bitte um ergänzende Stellungnahme möglichst bis zum 23.06.2023		
Angelegt	21.06.2023 von	Geändert	26.09.2023 von

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel
Bezug
Hier
Barcode nr.
Verschlussakte 0

Adresse

Adresstext datenschutz@kba.de

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
Bitte um ergänzende Stellungnahme möglichst bis zum 23.06.2.msg	1,3 MB		21.06.2023 08:37
			21.06.2023 08:37
Bitte um ergänzende Stellungnahme möglichst bis zum 23.06.2.pdf (abgeschlossen)	56,5 KB		21.06.2023 08:37

Von [REDACTED]@bfdi.bund.de)
An: Registratur Postfach (REG@bfdi.bund.de)
Cc: [REDACTED]@bfdi.bund.de); [REDACTED]@bfdi.bund.de)

BCC:

Gesendet: Mi 21.06.2023 08:34

Betreff: Bitte um ergänzende Stellungnahme möglichst bis zum 23.06.2023

Anlagen: Schreiben i-KFZ Stufe 4.pdf , Risikoanalyse i-KFZ.pdf , Rückmeldung zur Behebung der offenen Mängel für den iKF.pdf

1. Reg., bitte unter 21-506-1 II#2896 in VIS erfassen.

2. [REDACTED] zwV.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: datenschutz@kba.de <datenschutz@kba.de>

Gesendet: Mittwoch, 21. Juni 2023 06:33

An: Referat 21 Postfach <REFERAT21@bfdi.bund.de>

Cc: [REDACTED]@kba.de

Betreff: Bitte um ergänzende Stellungnahme möglichst bis zum 23.06.2023

Kraffahrt-Bundesamt

Ihr Zeichen: 21-506-1 II#2896

Unser Zeichen: 134-520/001#003 21.06.2023

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 02. Juni 2023, zu der das Kraffahrt-Bundesamt (KBA) wie folgt Stellung nimmt:

Am 23.01.2023 wurde die Anfrage nach Art. 15 DSGVO des Herrn Lindenberg vom KBA dahingehend bearbeitet, dass ihm der im KBA vorliegende Schriftwechsel zum Abruf zur Verfügung gestellt wurde. Da der Petent den Umfang der Dokumente für nicht ausreichend erachtete, wurde er am 24.01.2023 um Präzisierung gebeten. Seine Antworten blieben aufgrund der technischen Einordnung als Spam unberücksichtigt. Seit der Beschwerde des Petenten bei Ihnen als unsere Aufsichtsbehörde ist keine weitere direkte Kommunikation mit ihm erfolgt, weshalb Ihnen die Korrespondenz mit dem Petenten vollständig bekannt sein dürfte. Sofern Sie eine Kopie der Informationen/Auskunft, die wir dem Petenten am 23.01.2023 zur Verfügung gestellt haben, wünschen, werden wir - wie bei dem Petenten - die Bereitstellung der Auskunft via CryptShare veranlassen.

Im Hinblick auf eine mögliche Abschaltung des i-Kfz-Portals von Dataport hat die ITV.SH als Auftraggeber von Dataport am 22.11.2022 einen Mängelbehebungsbericht und eine Risikoanalyse vorgelegt. Es gab zu dem Zeitpunkt keinen Anlass, an den Angaben zur Maßnahmenumsetzung und zur Einschätzung möglicher Risiken zu zweifeln. Aus diesem Grund wurde Dataport der Weiterbetrieb von Stufe 3 i-Kfz gestattet.

Am 05.01.2023 wurde den Zulassungsbehörden und Portalbetreibern zudem die Entscheidung des Bundesministerium für Digitales und Verkehr mitgeteilt, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes vor Umsetzung der Stufe 4 i-Kfz im Herbst 2023 keine weiteren Nachweise erbracht werden müssten und aller Portale bis dahin ihren zu dem Zeitpunkt gültigen Status behielten. Insofern gab es keinen weiteren Schriftwechsel hinsichtlich der Mängelbehebung.

Da die Herausgabe der beigelegten Dokumente nicht mit der ITV.SH abgestimmt wurde, bitte ich um eine vertrauliche Behandlung.

Im Hinblick auf das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO, kann ich Ihnen mitteilen, dass das KBA ein solches in Form

einer digitalen Datenschutzanwendung namens "DATSCHA" vorhält.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kraffahrt-Bundesamt

24932 Flensburg

Telefon: 0461 316-

E-Mail:

Internet: www.kba.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bfdi.bund.de <[REDACTED]@bfdi.bund.de> Im Auftrag von REFERAT21@bfdi.bund.de

Gesendet: Freitag, 2. Juni 2023 16:03

An: Datenschutz KBA <

e>

Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@kba.de>

Betreff: WG: Bitte um ergänzende Stellungnahme möglichst bis zum 23.06.2023

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Bonn, 02. Juni 2023

und die Informationsfreiheit (BfDI)

Referat 21

Mein Geschäftszeichen: 21-506-1 II#2896

Kraffahrt-Bundesamt

z.H. der behördlichen Datenschutzbeauftragten

o.V.i.A.

Fördestraße 16

24944 Flensburg

Ihr Geschäftszeichen: 134-520/001#003

Nur per E-Mail!

(Datenschutz@kba.de;)

Betr.: Datenschutz beim Kraftfahrt-Bundesamt

Sehr

ich bestätige den Eingang Ihrer Stellungnahme vom 20. März 2023.

Mit dieser Stellungnahme werden die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen nicht vollständig beantwortet. Ich bitte daher möglichst bis zum 23. Juni 2023 um weiter ergänzende Stellungnahme.

Der Stellungnahme kann ich keinerlei Aussage zur Frage nach Artikel 30 (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten) entnehmen.

Bitte teilen Sie mir noch den aktuellen Stand des ebenfalls zum Beschwerdesachverhalt zählenden Auskunftsantrags nach Artikel 15 DSGVO mit, gerne auch unter Beifügung mir noch nicht bekannter Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer, so dass ich diesen auch gegenüber dem Beschwerdeführer bewerten kann.

Bitte belegen Sie Ihre Einschätzung, dass die Ihnen bekannten Mängel in der Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO) als insgesamt nicht so gravierend einzuschätzen sind, dass sie eine Abschaltung des Portals gerechtfertigt hätten. Bitte legen Sie dar, welche Mängel bekannt geworden sind und zwischenzeitlich behoben sind bzw. welche Mängel voraussichtlich bis wann behoben sein werden. Soweit sich Aussagen bzw. Unterlagen aus Gründen einer möglichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zur Weitergabe an Dritte eignen, bitte ich um Hinweis und Begründung Ihrer Einschätzung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Referat

21 - Projekte der angewandten Informatik, Telematik Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

Fon: (0228) 997799 - ██████████

E-Mail: referat21@bfdi.bund.de

Internet: <http://www.bfdi.bund.de>

Datenschutzrechtliche Erklärung des BfDI für den E-Mail-Verkehr und die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben insgesamt: (nachstehender Link führt auf den Internetauftritt des BfDI unter www.bfdi.bund.de)

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung-node.html>

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

Hinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt.

Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: @kba.de>

Gesendet: Montag, 20. März 2023 12:32

An: Referat 21 Postfach <REFERAT21@bfdi.bund.de>

Betreff: AW: Bitte um Stellungnahme möglichst bis zum 22.03.2023

Kraffahrt-Bundesamt

Ihr Zeichen: 21-506-1 II#2896

Unser Zeichen: 134-520/001#003

Sehr geehrter ██████████,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 28.02.2023.

Das Kraffahrt-Bundesamt führt zunächst Folgendes zur Historie aus:

Herr Lindenberg hat am 28.03.2022 einen Antrag nach IFG gestellt. Anlass war ein seines Erachtens nicht korrektes Vorgehen des KBA bei der Bewertung von Nachweisen der Mindestsicherheitsanforderungen an dezentrale Portale und Zulassungsbehörden im Rahmen der Nutzung von i-Kfz (MSADP), hier insbesondere das mit Auditbericht vom 26.10.2021 vorgelegte Prüfergebnis des externen Auditors. Die IS-Kurzrevision als weiterer Bestandteil der MSADP-Nachweise befand sich zu diesem Zeitpunkt noch in Prüfung im Informationssicherheitsmanagement (ISM), so dass Herr Lindenberg auf den noch ausstehenden Abschluss der Prüfung verwiesen wurde. Da aufgrund der Sensibilität der betroffenen Informationen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gesehen wurde, wurde der Antrag zunächst abgelehnt, jedoch eine Drittanhörung von Dataport und deren Unterauftragnehmer initiiert.

Die Bearbeitung dieses IFG-Antrags erfolgt weiterhin im zuständigen Fachbereich.

Ergänzend zu dem laufenden IFG-Antrag hat Herr Lindenberg am 07.12.2022 eine vollständige Auskunft nach Art. 15 DSGVO beantragt. Am

12.12.2022 präzisierte er seinen Antrag dahingehend, dass er Akteneinsicht in alle durch seinen IFG-Antrag angestoßenen Verwaltungsverfahren erwarte. Aufgrund dessen wurde sämtlicher Schriftwechsel (ca. 110 E-Mails) im Zusammenhang mit dem IFG-Antrag zusammengestellt und dabei alle Hinweise auf handelnde Personen geschwärzt entsprechend Art. 15 Abs. 4 DSGVO zur Wahrung der Rechte und Freiheiten Dritter.

Am 23.01.2023 wandte er sich gegen die aus seiner Sicht unangemessene Schwärzung sowie die nicht vorhandene Struktur in den Unterlagen. Das KBA beantwortete am 24.01.2023 seine Mail mit der Bitte um weitere Präzisierung.

Darauffolgende Mails des Herrn Lindenberg vom 24.01., 01.02. und 03.02.2023 wurden aufgrund der von ihm verwendeten Absender-E-Mail-Adresse ([REDACTED]@lindenberg.one) in den Spam-Ordner umgeleitet und blieben daher zunächst unbemerkt.

Zur Beschwerde des Herrn Lindenberg hinsichtlich Art. 32 DSGVO:

Bei der Bewertung von Mängeln, die im Rahmen der Erbringung der Nachweise zu den MSADP auftreten, muss das KBA die Verhältnismäßigkeit der Mittel wahren und dabei ein mögliches Risiko für eine Gefährdung von Rechten und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigen. Dies ist auch im vorliegenden Fall

geschehen:

Der Pentest, das Audit sowie die IS-Kurzrevison zum i-Kfz Portal von Dataport wurden im Oktober 2021 abgeschlossen. Die Ergebnisse des Berichts wurden danach bei Dataport intern und mit dem Auftraggeber aufgearbeitet, um dem KBA nicht nur den Ergebnisbericht, sondern auch die Planung weiterer Schritte mitzuliefern. Dies nahm einige Zeit in Anspruch, so dass Dataport zur Vorlage der Ergebnisse um eine Fristverlängerung gebeten hatte. Das Gesamtergebnis wurde dem KBA am 01.03.2022 vorgelegt. Am 12.05.2022 erhielt Dataport den Prüfbericht des ISM im KBA mit der Frist bis zum 01.11.2022 die Mängel zu beheben.

Die Mängel wurden insgesamt als nicht so gravierend eingestuft, dass sie eine Abschaltung des Portals gerechtfertigt hätten.

Mit Schreiben vom 25.11.2022 von Dataport erfolgte eine Rückmeldung zur Behebung der Mängel. Ein Großteil der Mängel war behoben, für die verbliebenen Mängel wurde ein Sachstand sowie ein Umsetzungsplan zur Behebung der Mängel abgegeben und eine Fristverlängerung bis 31.01.2023 erbeten. Zu dem Zeitpunkt war bereits davon auszugehen, dass die Umsetzung der Stufe 4 durch Inkrafttreten der neuen Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) für den 01.09.2023 vorgesehen ist. Auf Grund der im KBA vorliegenden und noch zu prüfenden Berichte für die Stufe 3 wurde folglich in Zusammenarbeit mit dem ISM vereinbart, dass bis zur Stufe 4 weitere Tests bei den Kunden nicht mehr durchgeführt werden müssen, jedoch eine dringende Empfehlung zur unmittelbaren Beseitigung der Mängel vor dem Hintergrund der noch im Jahr 2023 anstehenden Tests für die Stufe 4, ausgesprochen wurde. Dies gilt auch für Dataport.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kraffahrt-Bundesamt

24932 Flensburg

Telefon: 0461 316-

E-Mail: [REDACTED]@kba.de

Internet: www.kba.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bfdi.bund.de <[REDACTED]@bfdi.bund.de> Im Auftrag von REFERAT21@bfdi.bund.de

Gesendet: Dienstag, 28. Februar 2023 16:27

An: Datenschutz KBA <datenschutz@kba.de>;

Betreff: Bitte um Stellungnahme möglichst bis zum 22.03.2023

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Bonn, 27. September 2022 und die Informationsfreiheit (BfDI) Referat 21

Geschäftszeichen: 21-506-1 II#2896

Kraffahrt-Bundesamt

z.H. der behördlichen Datenschutzbeauftragten

o.V.i.A.

Fördestraße 16

24944 Flensburg

Nur per E-Mail!

(Datenschutz@kba.de; [REDACTED]@kba.de)

Betr.: Datenschutz beim Kraffahrt-Bundesamt

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

zu den aus der unten angefügten und der im Anhang angefügten E-Mail-Nachrichten des Petenten ersichtlichen Sachverhalten wäre ich Ihnen für eine Stellungnahme des KBA an Referat21@bfdi.bund.de möglichst bis zum 22.

März 2023 dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Referat

21 - Projekte der angewandten Informatik, Telematik Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

Fon: (0228) 997799 - [REDACTED]

E-Mail: referat21@bfdi.bund.de

Internet: <http://www.bfdi.bund.de>

Datenschutzrechtliche Erklärung des BfDI für den E-Mail-Verkehr und die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben insgesamt: (nachstehender Link führt auf den Internetauftritt des BfDI unter www.bfdi.bund.de)

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung-node.html>

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

Hinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt.

Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg <[REDACTED]@lindenberg.one>

Gesendet: Montag, 6. Februar 2023 17:37

An: Referat 21 Postfach <REFERAT21@bfdi.bund.de>

Betreff: AW: Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren # 21-506-1 II#2896

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3.2.2023. Generell darf ich einwenden, dass es nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO der Verantwortliche rechenschaftspflichtig ist, er also das Einhalten der DSGVO nachweisen muss, und nicht der Betroffene das Gegenteil. Allerdings gibt es deutliche Anhaltspunkte dafür, dass dem Verantwortlichen das nicht gelingen wird.

Hinsichtlich meiner Beschwerde wegen Artikel 30: das Kraftfahrtbundesamt hat in seiner Erstreaktion nicht vorgesehen, dass man auch etwas anderes von Ihnen will als eine Registerauskunft, und auch die Datenschutzerklärung enthält keine Hinweise auf andere Verfahren. Auch die Nachfragen danach waren in meinen Augen zumindest unprofessionell, das legt jedenfalls mir den Verdacht nahe, dass man kein Verzeichnis hat und auch nicht wirklich auf Auskunftsanfragen außerhalb der Registerauskunft vorbereitet ist.

Hinsichtlich meiner Beschwerde wegen Artikel 32: die beigefügte Seite ist natürlich nicht der einzige Hinweis. Wenn Sie die IFG-Anfrage in

<https://fragdenstaat.de/anfrage/beschwerde-dataport/>, den dort referenzierten Blog-Artikel auf <https://blog.lindenber.one/BeschwerdeDataport>, sowie die Antwort auf IFG-Anfrage in <https://fragdenstaat.de/anfrage/genaue-gruende/>

ansetzen, dann wird Ihnen auffallen, dass eigentlich niemand die mangelhafte Sicherheit bestreitet, nicht Dataport, nicht das Kraftfahrtbundesamt, nicht der Landesbetrieb Verkehr. Nur die Mängel beseitigen oder Verfahren abschalten will man ganz offensichtlich nicht. Die mir zur Verfügung stehenden Dokumente finden Sie auf <https://fragdenstaat.de/anfrage/beschwerde-dataport/>, das Kraftfahrtbundesamt hat offensichtlich weitere Gutachten eingeholt, die die Mängel bestätigen, will diese aber nicht veröffentlichen. Ich bin mir aber sicher, dass das Kraftfahrtbundesamt Ihnen diese Dokumente im Rahmen Ihrer Untersuchung zur Verfügung stellen wird.

Aufgrund meiner Beschwerde wegen Artikel 15 werden Sie sicher auch die Auskunft des Kraftfahrtbundesamts erhalten - das Wort Sicherheit taucht über

300 Mal darin auf.

Vielen Dank und viele Grüße

Joachim Lindenberg

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bfdi.bund.de <[REDACTED]@bfdi.bund.de> Im Auftrag von REFERAT21@bfdi.bund.de

Gesendet: Freitag, 3. Februar 2023 16:21

An: '[REDACTED]@lindenber.one' <[REDACTED]@lindenber.one>

Betreff: Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren # 21-506-1 II#2896

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Bonn, 03. Februar 2023 und die Informationsfreiheit (BfDI) Referat 21

Geschäftszeichen: 21-506-1 II#2896

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mein angefügtes Schreiben zu Ihrer heutigen Beschwerde erhalten Sie mit der

Bitte um Kenntnisnahme und um Antwort bis zum 24. Februar 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Referat

21 - Projekte der angewandten Informatik, Telematik Graurheindorfer Straße

153, 53117 Bonn

Fon: (0228) 997799 - [REDACTED]

E-Mail: referat21@bfdi.bund.de

Internet: <http://www.bfdi.bund.de>

Datenschutzrechtliche Erklärung des BfDI für den E-Mail-Verkehr und die

Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben insgesamt: (nachstehender Link führt

auf den Internetauftritt des BfDI unter www.bfdi.bund.de)

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung-node.html>

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese

Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

Hinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt.

Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie bitte

sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Metadata

Kategorie	Ausgangsschreiben	Dokumenttyp	E-Mail
Unser Zeichen	21-506-1 II#2896	Dok.-Datum	
Betreff	WG: Bitte um ergänzende Stellungnahme möglichst bis zum 18.10.2023		
Angelegt	26.09.2023 von	Geändert	26.09.2023 von

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel
 Bezug
 Hier
 Barcodenr.
 Verschlussakte 0

Adresse

Adresstext <datenschutz@kba.de>

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
WG_ Bitte um ergänzende Stellungnahme möglichst bis zum 18.msg (abgeschlossen)	92,0 KB		26.09.2023 17:15
			26.09.2023 17:15
WG_ Bitte um ergänzende Stellungnahme möglichst bis zum 18.pdf (abgeschlossen)	60,5 KB		26.09.2023 17:15
			26.09.2023 17:15

Von: [REDACTED]
An: 'datenschutz@kba.de' (datenschutz@kba.de);
Cc: '
Gesendet: Di 26.09.2023 17:14
Betreff: WG: Bitte um ergänzende Stellungnahme möglichst bis zum 18.10.2023

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Bonn, 26. September 2023
und die Informationsfreiheit (BfDI)
Referat 21
Mein Geschäftszeichen: 21-506-1 II#2896

Kraffahrt-Bundesamt
z.H. der behördlichen Datenschutzbeauftragten
Fördestraße 16
24944 Flensburg
Ihr Geschäftszeichen: 134-520/001#003

o.V.i.A.

Nur per E-Mail!
(Datenschutz@kba.de;

Betr.: Datenschutz beim Kraffahrt-Bundesamt (KBA)

Sehr

ich bestätige den Eingang Ihrer weiter ergänzenden Stellungnahme vom 21. Juni 2023.

Hinsichtlich der Ihrer Stellungnahme angefügten Anlagen bitte ich, mit der ITV.SH wegen einer inhaltlichen Weitergabe an den Beschwerdeführer(Bf.) Kontakt aufzunehmen. Dieser hat parallel zur laufenden Beschwerde einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt. Im Rahmen der Bearbeitung seines Antrags gebe ich dem Bf. zunächst ihre Stellungnahme vom 21. Juni 2023 ohne die Anlagen zur Kenntnis.

Auch mit dieser Stellungnahme werden die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen nicht vollständig beantwortet. Ich bitte daher möglichst bis zum 18. Oktober 2023 um weiter ergänzende Stellungnahme.

Im Hinblick auf das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO, teilen Sie mit, dass das KBA ein solches in Form einer digitalen Datenschutzanwendung namens "DATSCHA" vorhält. Eine Prüfung des Verzeichnisses beabsichtige ich bei meinem nächsten Kontroll-, Beratungs- und Informationsbesuch in Ihrem Hause vorzunehmen.

Sollte sich zwischenzeitlich zum ebenfalls zum Beschwerdesachverhalt zählenden Auskunftsantrags nach Artikel 15 DSGVO ein neuer Sachstand ergeben haben, bitte ich um Hinweis unter Beifügung der betreffenden Korrespondenz.

Bitte teilen Sie noch den aktuellen Stand der für Herbst 2023 geplanten Umsetzung der Stufe 4 i-Kfz mit.

Bitte teilen Sie im Rahmen Ihrer Stellungnahme ggf. mit, welche Informationen aus Ihrer Sicht und aus welchen Gründen nicht für eine Verwendung im Rahmen des laufenden Beschwerdeverfahrens und im Rahmen einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Referat

21 - Projekte der angewandten Informatik, Telematik Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

Fon: (0228) 997799 - [REDACTED]

E-Mail: referat21@bfdi.bund.de

Internet: <http://www.bfdi.bund.de>

Datenschutzrechtliche Erklärung des BfDI für den E-Mail-Verkehr und die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben insgesamt: (nachstehender Link führt auf den Internetauftritt des BfDI unter www.bfdi.bund.de)

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung-node.html>

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

Hinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt.

Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: datenschutz@kba.de

Gesendet: Mittwoch, 21. Juni 2023 06:33

An: Referat 21 Postfach

Cc

Betreff: Bitte um ergänzende Stellungnahme möglichst bis zum 23.06.2023

Kraffahrt-Bundesamt

Ihr Zeichen: 21-506-1 II#2896

Unser Zeichen: 134-520/001#003 21.06.2023

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 02. Juni 2023, zu der das Kraffahrt-Bundesamt (KBA) wie folgt Stellung nimmt:

Am 23.01.2023 wurde die Anfrage nach Art. 15 DSGVO des Herrn Lindenberg vom KBA dahingehend bearbeitet, dass ihm der im KBA vorliegende Schriftwechsel zum Abruf zur Verfügung gestellt wurde. Da der Petent den Umfang der Dokumente für nicht ausreichend erachtete, wurde er am 24.01.2023 um Präzisierung gebeten. Seine Antworten blieben aufgrund der technischen Einordnung als Spam unberücksichtigt. Seit der Beschwerde des Petenten bei Ihnen als unsere Aufsichtsbehörde ist keine weitere direkte Kommunikation mit ihm erfolgt, weshalb Ihnen die Korrespondenz mit dem Petenten vollständig bekannt sein dürfte. Sofern Sie eine Kopie der Informationen/Auskunft, die wir dem Petenten am 23.01.2023 zur Verfügung gestellt haben, wünschen, werden wir - wie bei dem Petenten - die Bereitstellung der Auskunft via CryptShare veranlassen.

Im Hinblick auf eine mögliche Abschaltung des i-Kfz-Portals von Dataport hat die ITV.SH als Auftraggeber von Dataport am 22.11.2022 einen Mängelbehebungsbericht und eine Risikoanalyse vorgelegt. Es gab zu dem Zeitpunkt keinen Anlass, an den Angaben zur Maßnahmenumsetzung und zur Einschätzung möglicher Risiken zu zweifeln. Aus diesem Grund wurde Dataport der Weiterbetrieb von Stufe 3 i-Kfz gestattet.

Am 05.01.2023 wurde den Zulassungsbehörden und Portalbetreibern zudem die Entscheidung des Bundesministerium für Digitales und Verkehr mitgeteilt, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes vor Umsetzung der Stufe 4 i-Kfz im Herbst 2023 keine weiteren Nachweise erbracht werden müssten und aller Portale bis dahin ihren zu dem Zeitpunkt gültigen Status behielten. Insofern gab es keinen weiteren Schriftwechsel hinsichtlich der Mängelbehebung.

Da die Herausgabe der beigelegten Dokumente nicht mit der ITV.SH abgestimmt wurde, bitte ich um eine vertrauliche Behandlung.

Im Hinblick auf das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO, kann ich Ihnen mitteilen, dass das KBA ein solches in Form einer digitalen Datenschutzanwendung namens "DATSCHA" vorhält.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kraffahrt-Bundesamt

24932 Flensburg

Telefon: 0461 316-

E-Mail: @kba.de

Internet: www.kba.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bfdi.bund.de Im Auftrag von REFERAT21@bfdi.bund.de

Gesendet: Freitag, 2. Juni 2023 16:03

An: Datenschutz KBA ;

Cc:

Betreff: WG: Bitte um ergänzende Stellungnahme möglichst bis zum 23.06.2023

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Bonn, 02. Juni 2023

und die Informationsfreiheit (BfDI)

Referat 21

Mein Geschäftszeichen: 21-506-1 II#2896

Kraffahrt-Bundesamt

z.H. der behördlichen Datenschutzbeauftragten

o.V.i.A.

Fördestraße 16

24944 Flensburg

Ihr Geschäftszeichen: 134-520/001#003

Nur per E-Mail!

(Datenschutz@kba.de;)

Betr.: Datenschutz beim Kraffahrt-Bundesamt

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED]

ich bestätige den Eingang Ihrer Stellungnahme vom 20. März 2023.

Mit dieser Stellungnahme werden die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen nicht vollständig beantwortet. Ich bitte daher möglichst bis zum 23. Juni 2023 um weiter ergänzende Stellungnahme.

Der Stellungnahme kann ich keinerlei Aussage zur Frage nach Artikel 30 (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten) entnehmen.

Bitte teilen Sie mir noch den aktuellen Stand des ebenfalls zum Beschwerdesachverhalt zählenden Auskunftsantrags nach Artikel 15 DSGVO mit, gerne auch unter Beifügung mir noch nicht bekannter Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer, so dass ich diesen auch gegenüber dem Beschwerdeführer bewerten kann.

Bitte belegen Sie Ihre Einschätzung, dass die Ihnen bekannten Mängel in der Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO) als insgesamt nicht so gravierend einzuschätzen sind, dass sie eine Abschaltung des Portals gerechtfertigt hätten. Bitte legen Sie dar, welche Mängel bekannt geworden sind und zwischenzeitlich behoben sind bzw. welche Mängel voraussichtlich bis wann behoben sein werden. Soweit sich Aussagen bzw. Unterlagen aus Gründen einer möglichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zur Weitergabe an Dritte eignen, bitte ich um Hinweis und Begründung Ihrer Einschätzung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Referat

21 - Projekte der angewandten Informatik, Telematik Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

Fon: (0228) 997799 - [REDACTED]

E-Mail: referat21@bfdi.bund.de

Internet: <http://www.bfdi.bund.de>

Datenschutzrechtliche Erklärung des BfDI für den E-Mail-Verkehr und die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben insgesamt: (nachstehender Link führt auf den Internetauftritt des BfDI unter www.bfdi.bund.de)

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung-node.html>

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

Hinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt.

Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] kba.de

Gesendet: Montag, 20. März 2023 12:32

An: Referat 21 Postfach

Betreff: AW: Bitte um Stellungnahme möglichst bis zum 22.03.2023

Kraffahrt-Bundesamt

Ihr Zeichen: 21-506-1 II#2896

Unser Zeichen: 134-520/001#003

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 28.02.2023.

Das Kraffahrt-Bundesamt führt zunächst Folgendes zur Historie aus:

Herr Lindenberg hat am 28.03.2022 einen Antrag nach IFG gestellt. Anlass war ein seines Erachtens nicht korrektes Vorgehen des KBA bei der

Bewertung von Nachweisen der Mindestsicherheitsanforderungen an dezentrale Portale und Zulassungsbehörden im Rahmen der Nutzung von i-Kfz (MSADP), hier insbesondere das mit Auditbericht vom 26.10.2021 vorgelegte Prüfergebnis des externen Auditors. Die IS-Kurzrevison als weiterer Bestandteil der MSADP-Nachweise befand sich zu diesem Zeitpunkt noch in Prüfung im Informationssicherheitsmanagement (ISM), so dass Herr Lindenberg auf den noch ausstehenden Abschluss der Prüfung verwiesen wurde. Da aufgrund der Sensibilität der betroffenen Informationen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gesehen wurde, wurde der Antrag zunächst abgelehnt, jedoch eine Drittanhörung von Dataport und deren Unterauftragnehmer initiiert.

Die Bearbeitung dieses IFG-Antrags erfolgt weiterhin im zuständigen Fachbereich.

Ergänzend zu dem laufenden IFG-Antrag hat Herr Lindenberg am 07.12.2022 eine vollständige Auskunft nach Art. 15 DSGVO beantragt. Am 12.12.2022 präziserte er seinen Antrag dahingehend, dass er Akteneinsicht in alle durch seinen IFG-Antrag angestoßenen Verwaltungsverfahren erwarte. Aufgrund dessen wurde sämtlicher Schriftwechsel (ca. 110 E-Mails) im Zusammenhang mit dem IFG-Antrag zusammengestellt und dabei alle Hinweise auf handelnde Personen geschwärzt entsprechend Art. 15 Abs. 4 DSGVO zur Wahrung der Rechte und Freiheiten Dritter.

Am 23.01.2023 wandte er sich gegen die aus seiner Sicht unangemessene Schwärzung sowie die nicht vorhandene Struktur in den Unterlagen. Das KBA beantwortete am 24.01.2023 seine Mail mit der Bitte um weitere Präzisierung.

Darauffolgende Mails des Herrn Lindenberg vom 24.01., 01.02. und 03.02.2023 wurden aufgrund der von ihm verwendeten Absender-E-Mail-Adresse [REDACTED]@lindenberg.one) in den Spam-Ordner umgeleitet und blieben daher zunächst unbemerkt.

Zur Beschwerde des Herrn Lindenberg hinsichtlich Art. 32 DSGVO:

Bei der Bewertung von Mängeln, die im Rahmen der Erbringung der Nachweise zu den MSADP auftreten, muss das KBA die Verhältnismäßigkeit der Mittel wahren und dabei ein mögliches Risiko für eine Gefährdung von Rechten und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigen. Dies ist auch im vorliegenden Fall

geschehen:

Der Pentest, das Audit sowie die IS-Kurzrevison zum i-Kfz Portal von Dataport wurden im Oktober 2021 abgeschlossen. Die Ergebnisse des Berichts wurden danach bei Dataport intern und mit dem Auftraggeber aufgearbeitet, um dem KBA nicht nur den Ergebnisbericht, sondern auch die Planung weiterer Schritte mitzuliefern. Dies nahm einige Zeit in Anspruch, so dass Dataport zur Vorlage der Ergebnisse um eine Fristverlängerung gebeten hatte. Das Gesamtergebnis wurde dem KBA am 01.03.2022 vorgelegt. Am 12.05.2022 erhielt Dataport den Prüfbericht des ISM im KBA mit der Frist bis zum 01.11.2022 die Mängel zu beheben.

Die Mängel wurden insgesamt als nicht so gravierend eingestuft, dass sie eine Abschaltung des Portals gerechtfertigt hätten.

Mit Schreiben vom 25.11.2022 von Dataport erfolgte eine Rückmeldung zur Behebung der Mängel. Ein Großteil der Mängel war behoben, für die verbliebenen Mängel wurde ein Sachstand sowie ein Umsetzungsplan zur Behebung der Mängel abgegeben und eine Fristverlängerung bis 31.01.2023 erbeten. Zu dem Zeitpunkt war bereits davon auszugehen, dass die Umsetzung der Stufe 4 durch Inkrafttreten der neuen Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) für den 01.09.2023 vorgesehen ist. Auf Grund der im KBA vorliegenden und noch zu prüfenden Berichte für die Stufe 3 wurde folglich in Zusammenarbeit mit dem ISM vereinbart, dass bis zur Stufe 4 weitere Tests bei den Kunden nicht mehr durchgeführt werden müssen, jedoch eine dringende Empfehlung zur unmittelbaren Beseitigung der Mängel vor dem Hintergrund der noch im Jahr 2023 anstehenden Tests für die Stufe 4, ausgesprochen wurde. Dies gilt auch für Dataport.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kraffahrt-Bundesamt

24932 Flensburg

Telefon: 0461 316-

E-Mail: @kba.de

Internet: www.kba.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bfdi.bund.de Im Auftrag von REFERAT21@bfdi.bund.de

Gesendet: Dienstag, 28. Februar 2023 16:27

An: Datenschutz KBA ;

Betreff: Bitte um Stellungnahme möglichst bis zum 22.03.2023

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Bonn, 27. September 2022 und die Informationsfreiheit (BfDI) Referat 21

Geschäftszeichen: 21-506-1 II#2896

Kraffahrt-Bundesamt

z.H. der behördlichen Datenschutzbeauftragten

o.V.i.A.

Fördestraße 16

24944 Flensburg

Nur per E-Mail!

(Datenschutz@kba.de;)

Betr.: Datenschutz beim Kraffahrt-Bundesamt

Sehr geehrte

zu den aus der unten angefügten und der im Anhang angefügten E-Mail-Nachrichten des Petenten ersichtlichen Sachverhalten wäre ich Ihnen für eine Stellungnahme des KBA an Referat21@bfdi.bund.de möglichst bis zum 22.

März 2023 dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Referat

21 - Projekte der angewandten Informatik, Telematik Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

Fon: (0228) 997799 - ██████████

E-Mail: referat21@bfdi.bund.de

Internet: <http://www.bfdi.bund.de>

Datenschutzrechtliche Erklärung des BfDI für den E-Mail-Verkehr und die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben insgesamt: (nachstehender Link führt auf den Internetauftritt des BfDI unter www.bfdi.bund.de)

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung-node.html>

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

Hinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt.

Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg

Gesendet: Montag, 6. Februar 2023 17:37

An: Referat 21 Postfach

Betreff: AW: Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren # 21-506-1 II#2896

Sehr geehrter ██████████,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3.2.2023. Generell darf ich einwenden, dass es nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO der Verantwortliche rechenschaftspflichtig ist, er also das Einhalten der DSGVO nachweisen muss, und nicht der Betroffene das Gegenteil. Allerdings gibt es deutliche

Anhaltspunkte dafür, dass dem Verantwortlichen das nicht gelingen wird.

Hinsichtlich meiner Beschwerde wegen Artikel 30: das Kraftfahrtbundesamt hat in seiner Erstreaktion nicht vorgesehen, dass man auch etwas anderes von Ihnen will als eine Registereuskunft, und auch die Datenschutzerklärung enthält keine Hinweise auf andere Verfahren. Auch die Nachfragen danach waren in meinen Augen zumindest unprofessionell, das legt jedenfalls mir den Verdacht nahe, dass man kein Verzeichnis hat und auch nicht wirklich auf Auskunftsanfragen außerhalb der Registereuskunft vorbereitet ist.

Hinsichtlich meiner Beschwerde wegen Artikel 32: die beigefügte Seite ist natürlich nicht der einzige Hinweis. Wenn Sie die IFG-Anfrage in <https://fragdenstaat.de/anfrage/beschwerde-dataport/>, den dort referenzierten Blog-Artikel auf <https://blog.lindenberg.one/BeschwerdeDataport>, sowie die Antwort auf IFG-Anfrage in <https://fragdenstaat.de/anfrage/genaue-gruende/>

ansetzen, dann wird Ihnen auffallen, dass eigentlich niemand die mangelhafte Sicherheit bestreitet, nicht Dataport, nicht das Kraftfahrtbundesamt, nicht der Landesbetrieb Verkehr. Nur die Mängel beseitigen oder Verfahren abschalten will man ganz offensichtlich nicht. Die mir zur Verfügung stehenden Dokumente finden Sie auf <https://fragdenstaat.de/anfrage/beschwerde-dataport/>, das Kraftfahrtbundesamt hat offensichtlich weitere Gutachten eingeholt, die die Mängel bestätigen, will diese aber nicht veröffentlichen. Ich bin mir aber sicher, dass das Kraftfahrtbundesamt Ihnen diese Dokumente im Rahmen Ihrer Untersuchung zur Verfügung stellen wird.

Aufgrund meiner Beschwerde wegen Artikel 15 werden Sie sicher auch die Auskunft des Kraftfahrtbundesamts erhalten - das Wort Sicherheit taucht über

300 Mal darin auf.

Vielen Dank und viele Grüße

Joachim Lindenberg

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bfdi.bund.de Im Auftrag von REFERAT21@bfdi.bund.de

Gesendet: Freitag, 3. Februar 2023 16:21

An: '[REDACTED]@lindenberg.one'

Betreff: Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren # 21-506-1 II#2896

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Bonn, 03. Februar 2023 und die Informationsfreiheit (BfDI) Referat 21

Geschäftszeichen: 21-506-1 II#2896

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mein angefügtes Schreiben zu Ihrer heutigen Beschwerde erhalten Sie mit der

Bitte um Kenntnisnahme und um Antwort bis zum 24. Februar 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Referat

21 - Projekte der angewandten Informatik, Telematik Graurheindorfer Straße

153, 53117 Bonn

Fon: (0228) 997799 - ██████████

E-Mail: referat21@bfdi.bund.de

Internet: <http://www.bfdi.bund.de>

Datenschutzrechtliche Erklärung des BfDI für den E-Mail-Verkehr und die

Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben insgesamt: (nachstehender Link führt

auf den Internetauftritt des BfDI unter www.bfdi.bund.de)

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung-node.html>

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese

Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

Hinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt.

Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie bitte

sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Metadata

Kategorie	Ausgangsschreiben	Dokumenttyp	Nicht ausgewählt
Unser Zeichen	21-506-1 II#2896	Dok.-Datum	
Betreff	Datenschutz beim Krafftahrt-Bundesamt (KBA)		
Angelegt	26.09.2023 von	Geändert	26.09.2023 von

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Bezug Meine Zwischennachricht vom 02.06.2023

Hier

Barcode nr.

Verschlussakte 0

Adresse

Adresstext
 Herrn
 Joachim Lindenberg
 Heubergstraße 1a
 76228 Lindenberg

ausschließlich per E-Mail an:
 [REDACTED]@lindenberg.one

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
86997_2023.docx (abgeschlossen)	79,2 KB		26.09.2023 17:20
			26.09.2023 17:30
86997_2023.pdf (abgeschlossen)	136,7 KB		26.09.2023 17:33
			26.09.2023 17:33
Datenschutz beim Krafftahrt-Bundesamt (KBA) _ 21-506-1 II_2.msg (abgeschlossen)	196,0 KB		26.09.2023 17:33
			26.09.2023 17:33
Datenschutz beim Krafftahrt-Bundesamt (KBA) _ 21-506-1 II_2.pdf (abgeschlossen)	32,0 KB		26.09.2023 17:33
			26.09.2023 17:33



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Lindenberg

ausschließlich per E-Mail an:
[REDACTED]@lindenberg.one

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat21@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 26.09.2023

GESCHÄFTSZ. 21-506-1 II#2896

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)**

BEZUG Meine Zwischennachricht vom 02.06.2023

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

nach Auswertung auch der ergänzenden Stellungnahme des KBA muss ich Ihnen mitteilen, dass ich mit gleicher Post eine weiter ergänzende Stellungnahme angefordert habe. Die mir vorliegende Stellungnahme hat den Beschwerdesachverhalt weiterhin nicht derart beantwortet, als dass ich diesen daraufhin hätte bewerten können.

Nach Auswertung der vom KBA angeforderten Stellungnahme werde ich erneut auf Sie zukommen und im Gesamtzusammenhang auf den Beschwerdesachverhalt eingehen. Für Ihre bisher aufgebrauchte Geduld möchte ich mich bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Von: [REDACTED] ([REDACTED]@bfdi.bund.de)
An: '[REDACTED]@lindenberg.one' ([REDACTED]@lindenberg.one)
Cc:
BCC:
Gesendet: Di 26.09.2023 17:30
Betreff: Datenschutz beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) # 21-506-1 II#2896
Anlagen: 86997_2023.pdf

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Bonn, 26. September 2023
und die Informationsfreiheit (BfDI)
Referat 21
Geschäftszeichen: 21-506-1 II#2896

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mein angefügtes Schreiben erhalten sie ausschließlich auf diesem Wege mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Referat 21 - Projekte der angewandten Informatik, Telematik
Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
Fon: (0228) 997799 - [REDACTED]
E-Mail: referat21@bfdi.bund.de
Internet: <http://www.bfdi.bund.de>

Datenschutzrechtliche Erklärung des BfDI für den E-Mail-Verkehr und die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben insgesamt: (nachstehender Link führt auf den Internetauftritt des BfDI unter www.bfdi.bund.de)

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung-node.html>

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

Hinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.